

Satzung

der Jägerschaft Zeitz e.V.
im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesvereinigung der Jäger im DJV

Jägerschaft Zeitz e.V.



Kretzschau, den 13.03.2015

§1 Der Verein Jägerschaft Zeitz e.V.

mit Sitz in: **06722 Droyßig, OT Weißenborn Dorfstr. 26**

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Pflege und Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes und der Hege der freilebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aller Zweige des Jagdwesens, der Jagdwissenschaft, des Jagdgebrauchshundewesens und des jagdlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beratung und Fortbildung der Mitglieder in den die Jagd und ihr Umfeld betreffenden Angelegenheiten.
2. Gewinnung und Betreuung von Jägernachwuchs.
3. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen, welche an diesen Zielen interessiert sind oder sie fördern.
4. Förderung des jagdlichen Brauchtums, speziell durch Bildung einer Bläsergruppe und Gewährleistung einer ständigen Weiterbildung der Mitglieder dieser Bläsergruppe.
5. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Einrichtung, einen Verein oder Verband, der sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verband befasst.

Der Landesjagdverband SA hat seinen Sitz in der Gemeinde Sülzetal, OT Langenweddingen und ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 10095 registriert.

Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Jäger und ihrer Organisationen und der dem Jagdwesen nahestehenden Bürger und Vereinigungen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und schriftlich zu beantragen.

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines Jagdscheines oder jedem, der zur Erwerbung des Jagdscheines nach §15(5) des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist, erworben werden.
2. Mitglieder können auch Freunde und Gönner der Jägerschaft und Förderer des Waidwerkes werden.
3. Mit der Aufnahme in die Jägerschaft wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des LJV Sachsen-Anhalt und erkennt mit seiner schriftlichen Beitrittserklärung die Satzung und die Disziplinarordnung als für sich verbindlich an.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes der Jägerschaft können durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dem Vorschlag zustimmen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet:

1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben;
 2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen;
 3. die gemeinnützigen Ziele und Belange der Jägerschaft Zeitz e.V. und des LJV Sachsen-Anhalt e.V. zu fördern, allen Schaden abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Jägerschaft Zeitz e.V. und dem LJV Sachsen-Anhalt e.V. und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit schadet.
 4. ihm übertragene Ämter gewissenhaft zu verwalten.
 5. Der Beitrag ist bringepflichtig und bis zum 30. März eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag ist in bar oder per Überweisung an das Vorstandsmitglied für Finanzen zu entrichten.
 6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beitragsanteile für die Jägerschaft Zeitz e.V. sowie den LJV Sachsen-Anhalt e.V.
-
- I. Der LJV Sachsen-Anhalt und DJV legen ihre Beitragsanteile eigenständig fest. Mitglieder, die einem anderen LJV angehören, zahlen den Beitrag für die Jägerschaft Zeitz e.V.
 - II. Ein Mitglied, das die Mitgliedschaft erwirbt, ist zur Beitragszahlung innerhalb einer Monatsfrist verpflichtet.
 - III. Bei Neuaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Nachweis der Beiträge erfolgt in der Mitgliedskartei.
 - IV. Bei Überschreitung des Beitragszahlungszieles kann eine Mahngebühr erhoben werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

(4) Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand der Jägerschaft e.V. mit 1/4-jähriger Frist zum Geschäftsjahresende erfolgen.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gemäß vorstehendem Absatz (2) verletzt.

(6) der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft e.V. nach Anhörung des Betroffenen oder nach Prüfung einer Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Vorsitzenden der Jägerschaft e.V. durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tag des Ausschlusses oder Austrittes erlöschen die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Jägerschaft in ihrer nächsten Sitzung.

§7 Organe der Jägerschaft und ihre Aufgaben

(1) Organe der Jägerschaft sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

(2) Der Vorstand der Jägerschaft besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit / stellvertretender Vorsitzender
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Vorstandsmitglied für Jagdgebrauchshunde
- dem Vorstandsmitglied für Jagdliches Schießen
- dem Vorstandsmitglied für jagdliches Brauchtum

Vorstand im Sinne des § 626 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

(3) Aufgaben des Vorstandes.

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft. Er unterrichtet die Mitglieder über die Angelegenheiten des Landesjagdverbandes und der aktuellen Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus die für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Vertretung des Landesjagdverbandes, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen betroffen sind
- b. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich im LJV-Mitteilungsblatt oder direkt mittels Postsendung.

- c. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen 4 Wochen einberufen; wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
- d. Der Vorstand ist für seine gesamte Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- e. Der Vorstand führt Auszeichnungen und Ehrungen von Mitgliedern durch.

(4) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von 2 Finanzrevisoren
8. Satzungsänderungen
10. Auflösung der Jägerschaft

§8 Abstimmungen und Wahlen in der Jägerschaft

1. Beschlüsse werden durch die Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handheben), oder geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmen gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
4. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.
6. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Mitgliederversammlung.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand gem. BGB § 626 ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Vereins.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Verbandes beschlossen hat, muß auch über die Verwendung des Vermögens des Verbandes beschließen und nach gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation vollziehen. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. oder mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Einrichtung, einen Verein oder Verband, der sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verband befasst, und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Jägerschaft Zeitz entspricht dem Jagdjahr (1. 4. bis 31. 3. des Folgejahres).

§13 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz der Jägerschaft.

Beschlossen: Kretzschau, am 13.03.2015

Mit der Beschlussannahme zur neuen Satzung am 13.03.2015 tritt die bisherige Satzung außer Kraft.